Deutscher Bundestag **Drucksache 18/905**

18. Wahlperiode 24.03.2014

Antrag

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Nicole Maisch, Irene Mihalic, Özcan Mutlu und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kontoeröffnungen für Flüchtlinge ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) können ausländische Staatsangehörige, die lediglich eine Duldung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben, kein Konto eröffnen. Denn die wenigsten der Geduldeten können ihre Identität durch gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild belegen, wie jedoch § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG verlangt. Dieser Missstand soll für Menschen, deren Aufenthalt geduldet ist, überwunden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch das Bundesministerium des Innern per Rechtsverordnung aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG zu bestimmen, dass Duldungsbescheinigungen gemäß § 60a AufenthG geeignete Dokumente zur Überprüfung der Identität im Sinne des GwG sind.

Berlin, den 18. März 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Wie alle Identifikationsvorschriften des GwG verfolgt auch § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG eine wichtige repressive wie präventive Zielsetzung: Einerseits soll die gesicherte Identifikation die Grundlage für eine etwaige polizeiliche Aufklärung im Falle des Verdachts einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

bilden. Andererseits soll der Anreiz zur Begehung von Straftaten dadurch verringert werden, dass die Hürde der Identifikation es erschwert, Gewinne aus kriminellen Handlungen in den Finanzkreislauf zu bringen.

Die wenigsten Menschen, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet ist, haben einen derartigen Identifikationsnachweis. Sie sind meist nur im Besitz einer Duldungsbescheinigung. Mit dieser Bescheinigung der Duldung im Sinne des § 60a Absatz 4 AufenthG genügen sie nicht der inländischen Pass- und Ausweispflicht. Legt in Deutschland ein Mensch mit einer ausländerrechtlichen Duldung diese Bescheinigung einer Bank mit dem Formular zu Kontoeröffnung vor, so muss dieser Antrag aufgrund der Bestimmungen des GwG abgelehnt werden.

Die Folgen eines Lebens ohne Konto sind dramatisch, denn für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist die Existenz eines Kontos notwendig. Gehälter und staatliche Sozialleistungen werden in aller Regel durch Überweisung auf ein Konto ausbezahlt. Für Barauszahlungen von staatlichen Leistungen müssen in der Regel Gebühren bezahlt werden, wodurch ein finanzieller Nachteil entsteht. Viele private Verträge, etwa zur Handynutzung, für Abonnements oder für Vereinsmitgliedschaften, sind ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung nicht möglich. Ebenso wenig der Einkauf im Internet oder das Anmieten einer Wohnung. Zudem kann erspartes Geld nicht verzinst bei der Bank angelegt werden. Aufgrund dieser Problematik hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (2013/0139 (COD)) vorgelegt, der den diskriminierungsfreien Zugang sicherstellen soll. Das EU-Parlament hat in seiner Position hierzu klargestellt, dass es einen Mechanismus geben sollte, damit auch Verbraucher „ohne festen Wohnsitz, Asylbewerber und Verbraucher ohne Aufenthaltserlaubnis, deren Abschiebung jedoch aus rechtlichen Gründen unmöglich ist“ Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erhalten (P7_TA-PROV(2013)0587, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333